



Kantonsrat

Protokoll der Sitzung der vorberatenden Kommission

II. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz (22.08.12)

Ort: St. Gallen, Moosbruggstrasse 11, Konferenzzimmer 801

Zeit: Mittwoch, 4. März 2009, 09.15 Uhr bis 11.15 Uhr

Anwesend: *Mitglieder der vorberatenden Kommission:*

Wehrli August, Buchs, **Präsident**
Blumer Ruedi, Gossau
Böhi Erwin, Wil
Fässler Fredy, St.Gallen
Frei Hans, Diepoldsau
Frick Verena, Salez
Gschwend Meinrad, Altstätten
Heim-Keller Seline, Gossau
Kühne Raphael, Flawil
Lendi Paul, Mels
Locher Walter, St.Gallen
Lusti Bruno, Niederuzwil
Spinner Dieter, Berneck
Tinner Beat, Azmoos
Würth Thomas, Goldach

Mitarbeitende der Staatsverwaltung:

Keller-Sutter Karin, Regierungsrätin, Vorsteherin SJD
Arta Hans-Rudolf, Generalsekretär SJD
Trinkler Mirjam, Juristische Mitarbeiterin, Rechtsdienst SJD, Protokoll

- Traktanden:**
1. Begrüssung und Informationen
 2. Eintreten auf die Vorlage
 - a) Eintretensreferat von Regierungsrätin Karin Keller-Sutter, Vorsteherin SJD
 - b) Eintretensdiskussion
 - c) Beschlussfassung über das Eintreten
 3. Spezialdiskussion
 4. Schlussabstimmung zuhanden des Kantonsrates
 5. Medienmitteilung
 6. Bestimmung des Kommissionssprechers
 7. Varia

Unterlagen: II. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz (22.08.12), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 2. Dezember 2008 (Beratungsunterlage)

Geht an:

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (Postadresse)
- Staatskanzlei (2)
- Sicherheits- und Justizdepartement

1. Begrüssung und Informationen

Wehrli-Buchs, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und stellt deren Vollzähligkeit fest. Er weist darauf hin, dass seit der Kommissionsbestellung in der Februarsession der Präsident des Kantonsrates folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vorgenommen hat:

- Würth-Goldach anstelle von Hug-Muolen;
- Gschwend-Altstätten anstelle von Wick-Wil.

Der Präsident macht die Kommissionsmitglieder darauf aufmerksam, dass nach Art. 67 des Kantonsratsreglements (sGS 131.11; abgekürzt KRR) das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich ist.

2. Eintreten auf die Vorlage

Der Kommissionspräsident lädt Regierungsrätin K. Keller-Sutter zum Eintretensreferat ein.

a) *Eintretensreferat von Regierungsrätin Karin Keller-Sutter, Vorsteherin SJD*

K. Keller-Sutter führt aus, dass mit dem Entwurf des II. Nachtrags zum Übertretungsstrafgesetz das sogenannte Littering strafrechtlich soll geahndet werden können. Unter dem Begriff Littering versteht man das achtlose oder auch das bewusste Wegwerfen und Zurücklassen von Kleinabfällen (z.B. Getränkeflaschen, Speiseverpackungen, Zeitungen, Papiertaschentücher etc.) im öffentlichen Raum. Die Verschmutzung des öffentlichen Raums durch weggeworfene Kleinabfälle hat auch im Kanton St.Gallen ein bedenkliches Ausmass erreicht. Ein grosser Teil der Bevölkerung empfindet dies als störend. Auch verursacht das Zusammennehmen und Entsorgen dieser Kleinabfälle insbesondere den Gemeinden hohe Kosten. Erziehung, Ausbildung und Information können ihren Beitrag zur Lösung leisten, vermögen das Problem allein aber nicht zu lösen. Als zusätzliche wirkungsvolle Massnahme bietet sich eine strafrechtliche Ahndung an. Vorliegend steht nur diese zur Diskussion. Verschiedene Kantone und Städte haben bereits gegen Littering Bussen eingeführt. So ist bspw. in den Kantonen Bern, Thurgau und seit kurzem auch im Kanton Luzern das Wegwerfen von Kleinabfällen mit Strafe bedroht. In diesen Kantonen sowie im Kanton Basel-Stadt kann bei festgestellten Widerhandlungen eine Busse auf der Stelle erhoben werden. Gleiches ist auch im Kanton Schwyz geplant. In der Stadt St.Gallen wird seit dem 1. Januar 2009 das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfall im Freien mit Busse bestraft. Auch mehrere andere St.Galler Gemeinden haben bereits entsprechende Bestimmungen in ihre Abfall-Reglemente aufgenommen und damit eine Grundlage geschaffen, um Littering strafrechtlich zu ahnden. Die Entwicklung zeigt, dass Littering ein verbreitetes Problem darstellt, dem mit einer kantonalen Regelung zu begegnen ist. Der Kantonsrat hat deshalb in der Junisession 2008 die Motionen 42.08.03 "Für sauberere und sichere Strassen und Plätze – Kampf dem Littering" und 42.08.07 "Ergänzung zum kantonalen Polizeigesetz" gutgeheissen und die Regierung eingeladen, ihm eine Änderung des Übertretungsstrafgesetzes zu unterbreiten, mit der das Wegwerfen von Kleinabfällen auf öffentlichem Grund strafrechtlich geahndet werden kann. Namens der Regierung beantragt K. Keller-Sutter, auf die Vorlage einzutreten.

b) *Eintretensdiskussion*

Lendi-Mels (SVP) führt aus, dass nicht nur der öffentliche Raum von Littering betroffen ist, sondern auch private Grundstücke, insbesondere entlang von Durchgangsstrassen, Autobahnen, Bahnlinien und bei Einkaufszentren. Er fordert deshalb ein breites Massnahmenpaket, mit dem beispielsweise auch eine Kostenbeteiligung der Verursacher und die Reinigung geregelt werden. Es darf seiner Meinung nach nicht sein, dass diejenigen, die für die Entsorgung verantwortlich sind, schlussendlich noch mit der Entsorgungsgebühr bestraft werden. Mit dem vorlie-

genden II. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz wird ein kleiner Teil des Übels erfasst. Er betont, dass alle Massnahmen diskutiert werden müssen. Zumindest aber bietet die Vorlage nun aber eine Handhabe, um mit Bussen gegen das Littering vorzugehen. Die SVP-Delegation ist deshalb für Eintreten auf die Vorlage.

Fässler-St.Gallen (SP) schliesst sich diesen Ausführungen teilweise an. Er ergänzt, dass im Kanton Thurgau ein Konzept vorliegt, welches aufführt, was man alles gegen Littering unternehmen kann. Allen vorgefundenen Berichten ist gemeinsam, dass das Strafrecht allein ein untaugliches Mittel gegen die Littering-Problematik darstellt. Es braucht insbesondere auch eine Bewusstseinsveränderung. Er ist deshalb der Ansicht, dass es unsinnig ist, vorab eine Strafbestimmung zu erlassen, ohne dass man weitere Massnahmen ergreift. Eine Einführung der Strafbestimmung, begleitet durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, ist in Ordnung. Er weist weiter darauf hin, dass die Schwierigkeit in der Durchsetzung liegt. Es ist wichtig, dass das Problem umfassend angegangen wird. So ist ein Paket nötig, das durchaus auch eine Strafnorm beinhalten kann. Strafen allein sind aber nicht ausreichend. Er beantragt deshalb, die Vorlage nochmals an die Regierung zurückzuweisen, damit diese ein umfassendes Konzept gegen das Littering vorlegen kann. Er befürwortet namens der SP-Delegation Rückweisung der Vorlage.

Heim-Gossau (CVP) führt aus, dass Littering nicht nur ein städtisches Problem ist, sondern auch in ländlichen Regionen vorkommt. Insbesondere nach dem Wochenende ist es schlimm. Die Landwirte finden auf den Äckern und Wiesen viele Abfälle vor. Sie betont, dass Geldbussen leider nötig sind und sich vorliegend in vernünftigen Rahmen halten. Dies im Gegensatz zu Gossau, wo neu auch das Spucken, Urinieren und Erbrechen gebüsst wird. Sie wirft die Frage nach dem finanziellen Mehraufwand der Gemeinden auf. Die CVP-Delegation ist für Eintreten.

Locher-St.Gallen (FDP) macht darauf aufmerksam, dass der Motionsauftrag des Kantonsrats an die Regierung durch die FDP initiiert war. Er erklärt, dass Littering auch auf die geänderten Essgewohnheiten zurückzuführen ist. Der öffentliche Raum verkommt immer mehr zu einem Unort. Er ist deshalb der Meinung, dass griffige Bestimmungen nötig sind. Da die Ursachen aber vielfältig sind, braucht es auch vielfältige Massnahmen. Er stimmt zu, dass Repression allein das Problem nicht lösen kann, ergänzt aber, dass eine Kombination der Massnahmen am ehesten eine Lösung des Problems ermöglicht. Bei einer Revision des Übertretungsstrafgesetzes könnte vorschnell auch gefordert werden, dass auch andere Übel darin verpackt werden sollen, wie Spucken und Urinieren, Bussen gegen Botellóns, Nacktwandern etc. Er betont, dass ein sorgfältiges Abwägen nötig ist. Neue Strafbestimmungen wecken in der Bevölkerung Erwartungen, die mittels Strafrecht oft gar nicht erfüllt werden können. Trotzdem ist er der Ansicht, dass das vorliegende Verbot richtig ist. Weitere Strafbestimmungen für alles und jedes in diesem Bereich lehnt er aber ab. Er befürwortet Eintreten auf die Vorlage.

Gschwend-Altstätten (Grüne) kritisiert, dass das Strafrecht als letztes Glied in der Kette viel kostet, aber wenig nützt. Eine Verhaltensänderung ist nötig. Es braucht mehr als eine Strafnorm. Seiner Meinung nach ist bei der Verpackung anzusetzen. Dort wird nichts gemacht - weder auf Hersteller- noch auf Konsumentenseite. Die Privaten leiden unter der Situation. Unterstützung sei nötig. Er äussert Bedenken, ja Angst, dass die Vorlage dazu führt, dass mit vermehrter Videoüberwachung und einem riesigen Kontrollapparat gegen Litterer vorgegangen wird. Er hält mit Nachdruck fest, dass dies der falsche Weg wäre. Schliesslich appelliert er an die Kommissionsmitglieder, selbst mit gutem Beispiel voranzugehen und auch andere darauf anzusprechen. Er ist für Eintreten.

Blumer-Gossau (SP) bekennt auf Nichteintreten. Seiner Meinung nach kann das Problem nicht mit einer Strafnorm gelöst werden – dieser Ansatz stellt nur einen kleinen Puzzle-Stein im Ganzen dar. Es braucht Gesamtmassnahmen. Alles andere empfindet er als blauäugig. Er betont, dass eine Bewusstseinsänderung nötig ist. Man muss weiter denken als dies mit dieser

Vorlage geschehen ist. So wird in Rapperswil-Jona mit PR-Aktionen, Informationen und der Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Mitwirkung von (Take away-)Betrieben gegen Littering vorgegangen. Er befürwortet deshalb ein gemeinsames Paket aus dieser Vorlage und der Motion Heim/Scheitlin/Würth und will daraus eine neue Vorlage machen.

Tinner-Azmoos fordert zu einer Öffnung des Fokus auf. Er betont, dass die Umsetzung auf Gemeindeebene erfolgt, und fragt sich, was ein solches Gesamtpaket beinhalten soll. Dieses stellt nur einen riesigen Papiertiger dar, der das Problem nicht löst. Er hebt hervor, dass man auf der untersten Stufe anfangen muss, z.B. mit Aktionen wie "Waldputzete" unter Mitbeteiligung der Schulen. Auch weist er darauf hin, dass es grundsätzlich der Gemeinde überlassen ist, wie sauber sie sein will. Massnahmen sind genügend vorhanden. Vorliegend wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um Litterer büssen zu können. Das Parlament muss sich auf dieses eine Element beschränken und nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinden eingreifen.

K. Keller-Sutter dankt für die Voten und Vorschläge. Sie verdeutlicht, dass Auslöser der Vorlage die Tatsache war, dass die Bestimmungen des bestehenden Übertretungsstrafrechts für die strafrechtliche Ahndung von Littering nicht griffig genug sind. Sie ruft in Erinnerung, dass die Regierung den Auftrag hatte, das Übertretungsstrafrecht zu präzisieren, die bestehende Lücke zu füllen und eine Litteringbestimmung einzuführen. Sie schliesst sich der Auffassung an, dass es zur Bekämpfung des Littering-Problems einen Mehssäulenansatz braucht. Sie betont jedoch, dass man vorliegend das Strafrecht nicht vor-, sondern nachzieht. So wird in den Gemeinden bereits sehr viel getan. Sie macht darauf aufmerksam, dass in Bezug auf Autobahnen eine bundesrechtliche Regelung im Strassenverkehrsgesetz besteht. Auch das Umweltschutzgesetz sieht entsprechende Regeln gegen Abfallsünder vor. Im Übertretungsstrafrecht wird somit nur der kleine Bereich geregelt, der in die kantonale Zuständigkeit fällt. Sie hebt hervor, dass heute eine grössere Sensibilität für dieses Thema zu erkennen ist. Indessen führen neue Entwicklungen in Richtung einer Wegwerfgesellschaft. Sie weist darauf hin, dass die Motion Heim/Scheitlin/Würth nicht mit dieser Vorlage verbunden werden konnte, da diese schon vor der Motion von der Regierung behandelt worden ist. Weiter erklärt sie, dass vorliegend kein grundlegendes Konzept gemacht werden kann, sondern dass dies Sache der Gemeinden ist. Sie fügt an, dass der finanzielle Mehraufwand nur sehr schwer quantifizierbar ist, da er von der Intensität des Vorgehens der jeweiligen Gemeinde abhängt. Sie macht klar, dass die Bussenerhebung auf der Stelle aber auch durch zivile Personen und private Sicherheitsdienste erfolgen kann. Die Vorlage führt zu mehr Rechtssicherheit und einer Harmonisierung in den Gemeinden.

H.-R. Arta äussert sich zu den Erfahrungen in anderen Kantonen. Im Kanton Bern wurden beispielsweise in den Jahren 2004 bis 2007 gesamthaft Litteringbussen von rund 16'000 Franken ausgesprochen. Pro Jahr entspricht dies also keinem riesigen Betrag; man darf sich diesbezüglich keine Illusionen machen. Im Kanton Thurgau wurden rund 50 bis 70 Bussen pro Jahr ausgesprochen, wobei auch grössere Fälle wie das Wegwerfen von ganzen Abfallsäcken dazu gezählt worden sind. Diese Fälle fallen im Kanton St.Gallen nicht unter die Littering-Bestimmung, sondern in Bezug auf diese "klassische" illegale Abfallentsorgung nach dem Umweltschutzgesetz besteht bereits nach geltendem kantonalen Recht die Möglichkeit der Bussenerhebung auf der Stelle. Gemäss Angaben auf der Website des Bundesamtes für Umwelt wurden in Frankfurt in etwas mehr als einem Jahr gegen rund 1600 Müllsünder Bussgelder verhängt oder eine Verwarnung ausgesprochen. Er bekräftigt, dass die Zuständigkeit zur Hauptsache bei den Gemeinden liegen muss. Auch er weist darauf hin, dass das Problem Littering nicht allein durch eine Strafbestimmung gelöst werden kann. Es braucht weitere Säulen wie Ausbildung, Erziehung und Information, sowie Massnahmen bei grösseren Veranstaltungen. Er bezweifelt indessen, dass ein Mehssäulenansatz kantonal festgelegt werden kann. Dies ist Aufgabe der Gemeinden. Mit der Vorlage sollen die strafrechtlichen Möglichkeiten in einem bisher nicht explizit geregelten Zwischenbereich präzisiert werden. Über weitere Säulen auf kantonaler Ebene wird der Kantonsrat aufgrund der Motion Heim/Scheitlin/Würth in der April-Session entscheiden.

Fässler-St.Gallen wirft die Frage auf, ob es sich um ein kantonales Problem handelt oder um ein Vollzugsproblem der Gemeinden. Er weist auf die Anti-Littering-Kampagne im Kanton Thurgau hin und erachtet ein entsprechendes (Kommunikations-)Konzept auch im Kanton St.Gallen als notwendig. Gebüsst wird Littering offenbar nicht oft. Er weist darauf hin, dass sich die erwähnte Motion Heim/Scheitlin/Würth nur auf die Kosten bezieht. Seiner Meinung nach ist jetzt die Gelegenheit, einen verbindlichen Auftrag zu erteilen, um das Problem umfassend zu lösen.

Locher-St.Gallen hebt hervor, dass die Notwendigkeit weiterer Massnahmen unbestritten ist. Er macht darauf aufmerksam, dass im Kanton Thurgau aber bereits eine Bestimmung für die strafrechtliche Ahndung von Littering besteht. Im Kanton St.Gallen dagegen ist die bestehende Bestimmung untauglich. Er pflichtet bei, dass weitere Massnahmen anlässlich der besagten Motion diskutiert werden können. "Das eine tun, das andere nicht lassen", lautet die Devise.

Heim-Gossau ist aufgrund eigener Erfahrung überzeugt, dass die Jugendlichen Respekt vor Littering-Bussen haben und deren Einführung unter ihnen auch thematisiert wird.

Gschwend-Altstätten räumt ein, dass zwar Littering entlang von Autobahnen und Eisenbahnlinien bundesrechtlich erfasst ist, der Abfall im öffentlichen Raum aber insbesondere auch entlang von Wanderwegen etc. stört. Er erachtet den Begriff "öffentlicher Raum" als eine Schwachstelle der neuen Bestimmung und wirft die Frage auf, was genau damit gemeint ist.

K. Keller-Sutter erklärt, dass das Gesetz klar festlegt, was privater und was öffentlicher Grund darstellt. Private sind für ihr Eigentum selbst verantwortlich. Sie verdeutlicht, dass sich die vorliegende Strafbestimmung nur auf den öffentlichen Raum bezieht. Im privaten Raum besteht allenfalls die Möglichkeit einer Anzeigeerhebung bei der Polizei.

Gschwend-Altstätten hält an seiner Auffassung fest, dass eine Definition des öffentlichen Raums fehlt. Landwirte hätten stets mit Abfall an den Waldrändern und in den Feldern zu kämpfen.

Wehrli-Buchs stellt fest, dass nun zuerst über den Rückweisungsantrag von Fässler-St.Gallen und dann über die Eintretensfrage abgestimmt werden kann.

Die vorberatende Kommission beschliesst mit 12:2 Stimmen bei 1 Enthaltung Abweisung des Rückweisungsantrags.

c) *Beschlussfassung über das Eintreten*

Die vorberatende Kommission beschliesst mit 13:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen Eintreten auf die Vorlage.

3. Spezialdiskussion

Wehrli-Buchs hält dafür, dass die Botschaft der Regierung Punkt für Punkt diskutiert wird und stellt vorerst Punkt 1.1., Auftrag, zur Diskussion.

Lendi-Mels weist darauf hin, dass die Vorlage nur einen einzigen Artikel umfasst für ein sehr breit gefächertes Problem. In den anderen Kantonen sind nicht sehr viele Bussen erhoben worden. Auch er findet eine Beschränkung auf den öffentlichen Grund nicht gut – man soll nicht zuerst abklären müssen, ob es sich nun um ein privates oder um ein öffentliches Grundstück handelt. Er fragt sich, ob gewisse Einkaufszentren zum öffentlichen Grund zu zählen sind. Der Abfall wird sowohl auf die Strasse als auch auf private Grundstücke geworfen. Das Gesetz

muss seiner Meinung nach alle, die Abfall wegwerfen, erfassen, unabhängig davon, wo dies geschieht.

Locher-St.Gallen stellt klar, dass hier aus rechtlicher Sicht ein Problem besteht. So kann keine rechtliche Regelung getroffen werden für private Grundstücke. Die vorliegende Bestimmung erfasst den öffentlichen Raum. Dieser Begriff geht weiter als der des öffentlichen Grundes. So sind auch Strassenränder, Wald etc. öffentlich zugänglich und damit als öffentlicher Raum zu qualifizieren. Auf privaten Grundstücken besteht die Möglichkeit des administrativen Besitzschutzes. Auch Wanderwege, Sitzbänkli etc. sind mehrheitlich öffentlich gewidmet und damit von der Strafbestimmung erfasst. Sie kann aber nicht generell auf den privaten Raum ausgedehnt werden.

H.-R. Arta stellt präzisierend fest, dass sich der Auftrag des Kantonsrates an die Regierung auf eine Strafbestimmung betreffend den öffentlichen Raum beschränkt. Öffentlicher Raum ist nicht gleichbedeutend mit öffentlichem Grund, also Grundstücken, die der Stadt oder der Gemeinde gehören. Auch auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen ist die Aussprechung einer Busse möglich. Nicht möglich ist dies indessen beispielsweise im Vorgarten eines privaten Grundbesitzers. Er weist ebenfalls darauf hin, dass auch eine Sitzbank entlang eines Wanderwegs von der Regelung erfasst ist. Das Wegwerfen von Abfall aus dem fahrenden Auto ist bereits durch die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes abgedeckt. Das Problem ist generell, dass der oder die Betreffende "in flagranti" erwischt werden muss.

Böhi-Wil wirft die Frage auf, ob nicht die Formulierung "auch im privaten, aber öffentlich zugänglichen Raum" übernommen werden könnte.

H.-R. Arta antwortet, dass das Strassengesetz klar definiert, was unter den Begriff öffentlicher Raum fällt. Durch die vorgeschlagene neue Formulierung wird somit nichts gewonnen.

Gschwend-Altstätten weist darauf hin, dass sich der Auftrag des Kantonsrates auf den öffentlichen Grund bezieht, die Vorlage aber nun vom "öffentlichen Raum" spricht. Seiner Meinung nach sollte im Auftrag deshalb ebenfalls der Terminus "öffentlicher Raum" übernommen werden.

Würth-Goldach ist der Auffassung, dass die Definition im Strassengesetz zu wenig weit greift. Seiner Meinung nach sollten Schulhausplätze unabhängig davon, ob es sich um eine öffentliche oder eine private Schule handelt, davon erfasst werden. Er beantragt deshalb, dass die Formulierung von Art. 7bis von "im öffentlichen Raum" auf "im öffentlich zugänglichen Raum" geändert werden soll.

Lendi-Mels schlägt eine Änderung der Formulierung im Sinne von "Wer auf fremdem Grund Kleinabfälle wegwirft..." vor.

K. Keller-Sutter stellt klar, dass der Auftrag des Kantonsrates nicht geändert werden kann. Eine Änderung des Gesetzeswortlauts auf "im öffentlich zugänglichen Raum" ist aber möglich.

Fässler-St.Gallen wirft ein, dass entscheidend ist, wo der Wegwerfende steht.

Lusti-Niederuzwil ist der Auffassung, dass die Umsetzung auf privatem Grund sehr schwierig ist, da man ja eine Anzeige machen muss.

Tinner-Azmoos macht darauf aufmerksam, dass einzig die Beratung von Art. 7bis entscheidend ist. Er beantragt deshalb, in der Spezialdiskussion nicht die Botschaft Punkt für Punkt durchzugehen, sondern die Diskussion direkt bei Art. 7bis fortzusetzen. Wichtig ist, dass eine Handhabe besteht, um den/die Betreffenden büssen zu können.

Böhi-Wil ist der Ansicht, dass Gesetze bürgernah und verständlich formuliert sein sollen. Der Randtitel "Littering" des Art. 7bis ist ein Fremdwort, das die meisten Leute nicht kennen. Er spricht sich dafür aus, den Begriff Littering im Randtitel durch "Illegale Abfallentsorgung" zu ersetzen.

Wehrli-Buchs legt den Ordnungsantrag von Tinner-Azmoos zur Abstimmung vor, wonach die Spezialdiskussion direkt bei Art. 7bis fortzusetzen ist.

Die vorberatende Kommission nimmt den Ordnungsantrag Tinner-Azmoos mit 13:1 Stimmen bei 1 Enthaltung an.

Böhi-Wil beantragt eine Änderung des Randtitels von Art. 7bis des Übertretungsstrafgesetzes von "Littering" auf "Illegale Entsorgung von Kleinabfällen".

Blumer-Gossau widerspricht und führt aus, dass Littering ein Begriff ist, den man kennt. Auch Werbekampagnen verwenden diesen Begriff.

Locher-St.Gallen macht darauf aufmerksam, dass im Gesetzestext selbst ja klar gesagt wird, was Littering bedeutet. Er ist deshalb für ein Belassen der Formulierung des Randtitels.

Böhi-Wil ist der Auffassung, dass 80% der Bevölkerung den Begriff Littering nicht kennen. Seiner Meinung nach gehört dieser Begriff nicht ins Gesetz.

Tinner-Azmoos wirft ein, dass dies der Redaktionskommission überlassen werden kann. Der Begriff Littering ist bekannt. Entscheidend ist, dass im Gesetzestext die Definition steht. Man soll sich auf das eigentliche Problem konzentrieren und sich nicht mit solchen Formalien aufhalten. Er weist darauf hin, dass der Begriff "illegale Entsorgung" schon im Umweltschutzgesetz verwendet wird.

Böhi-Wil wirft die Frage auf, ob die Formulierung im Randtitel in der Regierung diskutiert worden ist.

K. Keller-Sutter antwortet, dass dies nicht der Fall gewesen ist. Der Begriff Littering ist ihrer Meinung nach geläufig. Sie weist darauf hin, dass in den Gemeinden zudem oft Piktogramme verwendet werden.

Kühne-Flawil beantragt, dass der Randtitel von Art. 7bis des Übertretungsstrafgesetzes auf "Littering – Wegwerfen oder Zurücklassen von Kleinabfällen" zu ändern ist. Zudem wirft er die Frage auf, wieso die Bestimmung unter Art. 7bis aufgeführt wird, obwohl Art. 7 aufgehoben worden ist und damit an dieser Stelle keine Bestimmung besteht. Zudem beantragt er, die Formulierung der Bestimmung von "im öffentlichen Raum" auf "im öffentlich zugänglichen Raum" zu ändern.

Böhi-Wil zieht in der Folge seinen Antrag zu Gunsten des ersten Antrags von Kühne-Flawil zurück.

H.-R. Arta informiert, dass die Staatskanzlei bestimmt hat, Art. 7 des Übertretungsstrafgesetzes als Platzhalter zur Rekonstruktion der Historie leer zu lassen. Deshalb soll die Littering-Bestimmung mit einem neuen Art. 7bis eingefügt werden.

Lendi-Mels stört sich an der Tatsache, dass wenn ein privates Grundstück nur durch eine Mauer von einem Einkaufszentrum, dessen Umgebung täglich gereinigt wird, abgetrennt ist, der Besitzer dieses Grundstücks den aus dem Einkaufszentrum stammenden, auf sein Grundstück geworfenen Abfall selbst entsorgen muss.

Frei-Diepoldsau erklärt, dass es sich beim Einkaufszentrum und dessen Umschwung um öffentlich zugänglichen Raum handelt. Der Abfall muss allerdings unabhängig von einer Littering-Strafnorm selbst entsorgt werden.

Locher-St.Gallen verdeutlicht, dass sich die Strafbestimmung nur gegen den Litterer richtet. Zudem gibt es noch den Zustandsstörer, beispielsweise eben ein Einkaufszentrum, das zum Mitputzen angehalten werden soll. Dieses zweite Problem löst die Strafbestimmung jedoch nicht.

Tinner-Azmoos wirft ein, in einem solchen Fall könne ja ein Maschendrahtzaun montiert werden.

Heim-Gossau führt aus, dass auch mit der Stadt gesprochen werden kann. Das Tiefbauamt räumt dann diesen Abfall zusammen mit den übrigen Abfällen auf.

Gschwend-Altstätten wirft die Frage auf, ob auch Zigarettenstummel Kleinabfall im Sinne der Vorlage darstellen, da solche in der Aufzählung in der Botschaft nicht genannt werden.

K. Keller-Sutter antwortet, dass das Ausleeren ganzer Aschenbecher auf der Strasse durch das Strassenverkehrsgesetz abgedeckt ist. In der Botschaft ist nur eine beispielhafte Aufzählung erfolgt. Ein einzelner Zigarettenstummel stellt zwar, wie etwa auch ein einzelner Kaugummi, Kleinabfall dar, in diesen Fällen ist aber die Beweisführung sehr schwierig.

Gschwend-Altstätten ist der Auffassung, dass einzelne Zigarettenstummel auch erfasst sein müssen.

Frei-Diepoldsau stellt fest, dass auch ein Zigarettenstummel Kleinabfall im Sinne der Bestimmung ist. Er weist zudem darauf hin, dass das Beweisproblem bei einem einzelnen Stummel wohl gleich gross ist, wie bei mehreren Stummeln. Es kann nicht sein, dass die Gemeinde ein Abfallreglement erlassen muss, um Zigarettenstummel ebenfalls unter das Littering-Verbot zu stellen.

Kühne-Flawil schliesst sich der Meinung an, dass auch ein Zigarettenstummel von der Strafbestimmung erfasst ist.

Fässler-St.Gallen ist derselben Auffassung. In der Studie der Universität Basel sind Zigarettenstummel auch als Kleinabfall qualifiziert worden.

Lendi-Mels verweist auf Ziff. 2.2 der Botschaft, wonach je nach Ausmass des Litterings unterschiedlich hoch gebüsst werden soll. Er fragt sich, wie das funktionieren soll, wenn die Polizei diesbezüglich keinen genauen Bussentarif, sondern nur einen Bussenrahmen hat.

H.-R. Arta erklärt, dass die Regierung im Anhang zur Strafprozessverordnung unter dem Titel Bussenerhebung auf der Stelle einen fixen Bussentarif innerhalb des Rahmens für das Littering erlässt. Die Kontrollorgane verfügen also für jede Art der Übertretung über einen genauen Betrag. Die genaue Ausgestaltung des Bussentarifs hat die Regierung noch nicht festgelegt.

Locher-St.Gallen ist der Ansicht, dass es gefährlich ist, einzelne Gegenstände von der Strafbestimmung auszunehmen. Der Appell muss klar sein: Es ist verboten, Kleinabfall wegzuworfen!

Frick-Salez wirft die Frage auf, wer denn als Kontrollorgan fungiert und Bussen aussprechen darf.

K. Keller-Sutter antwortet, dass jedermann Bussen aussprechen darf, der von der Gemeinde dazu ermächtigt ist. Zum Beispiel sind Hilfspolizisten und auch zivile Personen möglich. Es ist also nicht die Meinung, dass deshalb das Korps der Kantonspolizei aufgestockt wird. Eine Zigarette stellt Kleinabfall dar und wird von der Strafbestimmung erfasst; es besteht hier aber das Problem des Vollzugs.

Spinner-Berneck verweist auf die Regelung im Kanton Thurgau, wonach drei verschiedene Bussenbeträge bestehen. Er stellt den Antrag, die Bestimmung folgendermassen zu ergänzen: "... wird mit Busse von mindestens Fr. 50.00 bestraft."

Tinner-Azmoos macht deutlich, dass die Bussenhöhe nicht in ein Gesetz gehört. Dazu gibt es den Bussenkatalog. Die Regierung erlässt einen Tarif und kann diesen dann gegebenenfalls auch anpassen.

Spinner-Berneck zieht daraufhin seinen Antrag zurück.

H.-R. Arta informiert, dass im Kanton Thurgau eine der drei Bussenpositionen auch das Wegwerfen eines Abfallsackes umfasst. Im Kanton St.Gallen besteht für diesen Tatbestand jedoch bereits eine Strafnorm im Übertretungsstrafgesetz. Für das eigentliche Littering bestehen im Kanton Thurgau somit nur zwei unterschiedliche Bussenhöhen. Er geht davon aus, dass auch im Kanton St.Gallen durch die Regierung zwei Bussenpositionen festgelegt werden. Er stimmt zu, dass im Gesetz selbst keine Mindestbusse festgelegt werden soll. Er weist ergänzend darauf hin, dass dafür auch spricht, dass gegen die Bussenverfügung eine Einsprache möglich ist. Die Bussenhöhe wird dann durch die Staatsanwaltschaft nach dem Grad des Verschuldens festgelegt, weshalb sie gegebenenfalls auch tiefer als die Fr. 50.00 ausfallen kann.

Gschwend-Altstätten erkundigt sich, ob mit der Bestimmung auch menschliche und/oder tierische Ausscheidungen erfasst sind. Bei Hundekot ist dies wohl nur dann der Fall, wenn er in einen Plastikbeutel gepackt worden und dann weggeworfen worden ist.

K. Keller-Sutter erläutert, dass es im Hundegesetz eine entsprechende Bestimmung gibt. Das Hinterlassen menschlicher Ausscheidungen wie zum Beispiel das Urinieren kann unter die Bestimmung der mutwilligen Belästigung im Übertretungsstrafgesetz subsumiert und entsprechend auf der Stelle gebüsst werden.

Wehrli-Buchs unterbreitet den Antrag von Kühne-Flawil betreffend Änderung des Randtitels von Art. 7bis des Übertretungsstrafgesetzes von "Littering" auf "Littering – Wegwerfen oder Zurücklassen von Kleinabfällen" zur Abstimmung.

Die vorberatende Kommission nimmt den Antrag Kühne-Flawil mit 13:2 Stimmen an.

Wehrli-Buchs unterbreitet im Anschluss den Änderungsantrag von Kühne-Flawil / Böhi-Wil zur Abstimmung, der anstelle von "im öffentlichen Raum" die Formulierung "im öffentlich zugänglichen Raum" von Art. 7bis des Übertretungsstrafgesetzes vorsieht, zur Abstimmung.

Die vorberatende Kommission nimmt den Antrag Kühne-Flawil / Böhi-Wil einstimmig an.

4. Schlussabstimmung zuhanden des Kantonsrates

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 13:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, den bereinigten II. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz anzunehmen.

Fässler-St.Gallen wirft ein, dass offensichtlich viele Kommissionsmitglieder der Meinung sind, dass diese Vorlage nicht ausreichend ist. Er schlägt deshalb zusätzlich ein Postulat oder eine Motion an die Regierung vor für die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts.

Tinner-Azmoos widerspricht und führt aus, dass es sich dabei keinesfalls um eine Mehrheit handelt. Die Gemeinden sind selbst in der Lage, ein Konzept zu erarbeiten. Ein entsprechender Motionsauftrag greift in die Gemeindeautonomie ein.

Heim-Gossau ist der Meinung, dass zuerst die Antwort auf die hängige Motion Heim / Scheitlin / Würth abgewartet werden soll.

Fässler-St.Gallen stellt den Antrag, ein Postulat oder einen Motion zur Vorlegung eines Konzepts gegen Littering einzureichen.

Frei-Diepoldsau spricht sich dagegen aus. Auch er ist der Auffassung, dass zuerst die Antwort auf die Motion abgewartet werden soll. Die Gemeinden können grundsätzlich selber bestimmen, wie sauber es auf ihrem Gebiet sein soll.

Spinner-Berneck schliesst sich der Auffassung an, dass die Gemeinden dies autonom sollen lösen können. Ihre Arbeit soll aber mehr unterstützt werden.

Blumer-Gossau unterstützt den Vorschlag Fässler-St.Gallen. So soll auch die Einbindung der Verursacher thematisiert werden. Er ist der Ansicht, dass gewisse Rahmenbedingungen auf kantonaler Ebene den Gemeinden eine Hilfestellung bieten.

Tinner-Azmoos erklärt sich bereit, entsprechende Überlegungen anzustellen und ein solches Konzept zusammen mit den anderen Gemeinden auszuarbeiten. Er ist der Auffassung, dass die Diskussion in den Gemeinden nötig ist. Ein Konzept, das vom Kanton kommt, würde bei den Gemeinden wohl liegen gelassen. Die Gemeinderäte können aber selber entsprechende Massnahmen ergreifen. Er appelliert an das Vertrauen in die Gemeinden.

Gschwend-Altstätten stellt sich dagegen und führt aus, dass gewisse Gemeinderäte gerne über entsprechende Instrumente verfügen würden. Er unterstützt deshalb den Vorschlag Fässler-St.Gallen. Die eingereichte Motion bezieht sich vor allem auf die Kosten.

Fässler-St.Gallen formuliert entsprechend folgenden Motionsantrag: Die Regierung wird eingeladen, eine Vorlage auszuarbeiten und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu stellen, zur Ursache des Litteringproblems und zu den notwendigen Sensibilisierungsmassnahmen.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Fässler-St.Gallen mit 4:11 Stimmen ab.

5. Medienmitteilung

Tinner-Azmoos ist der Ansicht, dass eine Medienmitteilung erfolgen muss, nachdem eine so lange Diskussion geführt worden ist und die Littering-Bestimmung Präventionscharakter entfalten soll.

Die vorberatende Kommission beschliesst einstimmig, eine Medienmitteilung zu erlassen.

6. Bestimmung des Kommissionssprechers

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

7. Varia

Keine weiteren Bemerkungen.

St.Gallen, 10. März 2009

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Die Protokollführerin:

August Wehrli

lic. iur. Mirjam Trinkler